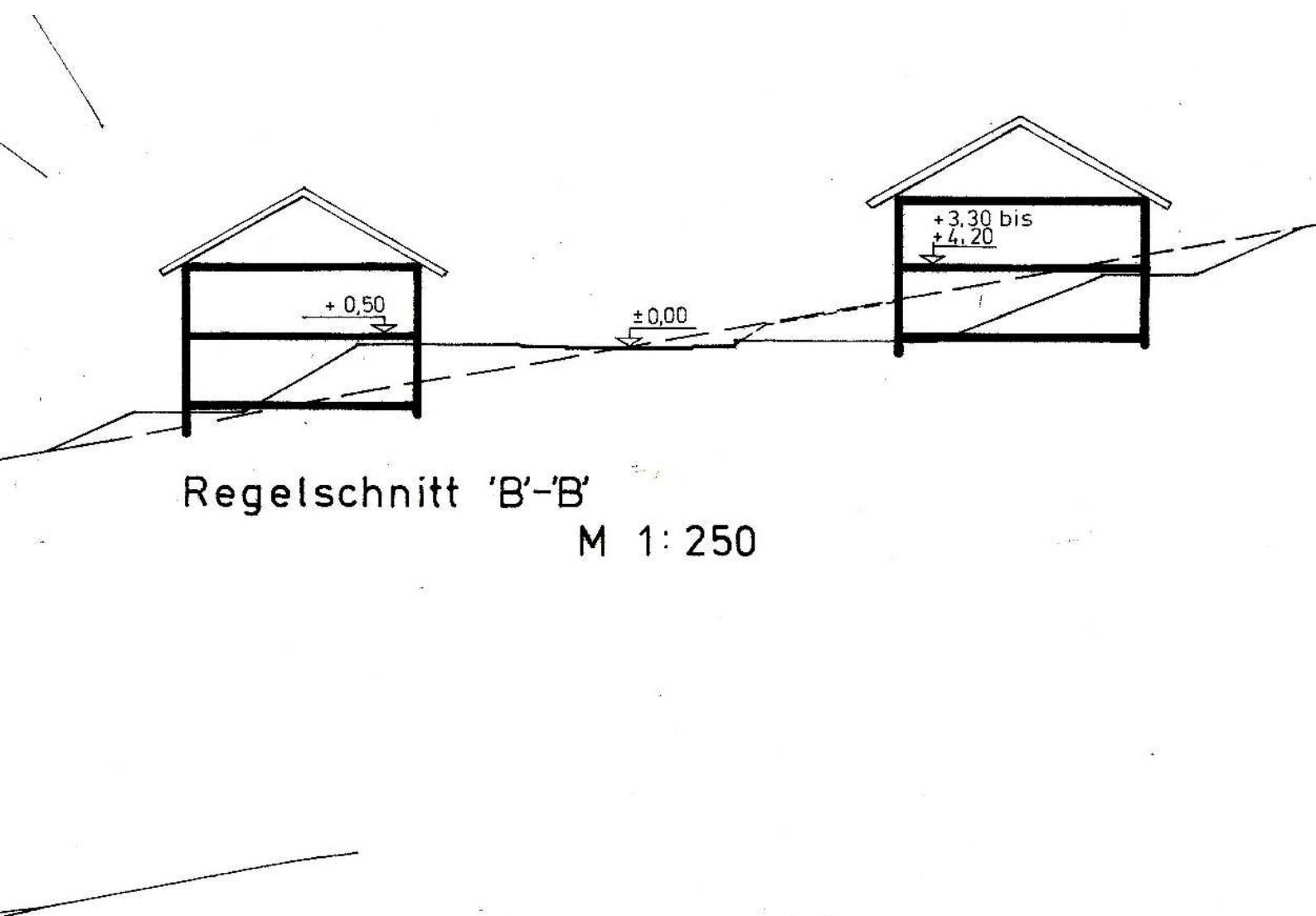


Regelschnitt 'A'-A'

M 1:250



# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

## "Weißmauer - Rothenberg"

### Gemeinde Marpingen, Ortsteil Berschweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen  
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen, durch den Herrn Landrat - Kreisbaudat - Abt. Planung.

#### Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan .....
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Dorfgebiet .....
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	BauNVO vom. 15.9.1977 § 5(1)(2)
2.1.1 zulässige Anlagen	entfällt .....
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
2.2 Baugebiet	entfällt .....
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	.....
2.2.1 zulässige Anlagen	.....
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
3. Maß der baulichen Nutzung	laut Plan .....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4 .....
3.2 Grundflächenzahl	bei ZI = 0,5, bei ZII = 0,8 .....
3.3 Geschoßflächenzahl	.....
3.4 Baumassenzahl	.....
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	offene Bauweise, nur Einzelhäuser .....
4. Bauweise	laut Plan .....
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan .....
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan .....
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung, laut Plan .....
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt .....
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt .....
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt .....
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	.....
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche .....
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innernhalb der Grundstücksfläche .....
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche .....
12. Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen -kronen Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden)	Die Regelschnitte sind nach Erstellung des Straßenprojekts zu lauf Regelschnitt, überprüfen und ggf zu ändern .....
13. Flächen für Gemeinbedarf	entfällt .....
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich .....
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden können, errichtet werden dürfen.	entfällt .....
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt .....
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt .....
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt .....
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	entfällt .....
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt und Regelschnitt .....
21. Versorgungsflächen	entfällt .....
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan .....
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt .....
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badestände und Friedhöfe	entfällt .....
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserkirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt .....
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Boden - schätzen	entfällt .....
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt .....
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Krippe und dergleichen	entfällt .....
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt .....
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt .....
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan (Schutzstreifen für Hochspannungsl.) .....
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	Kinderspielplatz, laut Plan .....
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	gesamter Geltungsbereich .....
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	entfällt .....
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan .....
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	standortgerechte Bäume, und Sträucher .....
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan u. Straßenprojekt .....

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des  
BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der  
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

.....entfällt.....

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund  
des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Ver-  
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

.....entfällt.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche  
Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen  
erforderlich sind .....entfällt.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind .....entfällt.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder  
die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind .....entfällt.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom  
6. Juli 1979 (BGBl I S. 949)

1. ....entfällt.....

2. ....

Planzeichen - Erläuterung

[Symbol: schwarz/weiß kariert]	Geltungsbereich
[Symbol: hellblau kariert]	Bestehende Gebäude
[Symbol: hellblau kariert mit grüner Linie]	Geplante Gebäude
[Symbol: Pfeil nach rechts]	Vorgeschriebene Firstrichtung
[Symbol: gestrichelter Balken]	Bestehende Straßen
[Symbol: gestrichelter Balken]	Geplante Straßen
[Symbol: gestrichelter Balken]	Bestehende Grundstücksgrenze
[Symbol: gestrichelter Balken]	Geplante Grundstücksgrenze
[Symbol: dunkelblau]	Baugrenze
[Symbol: gestrichelter Balken]	Baulinie
[Symbol: gestrichelter Balken]	Entwässerungsrichtung
Z	Geschötzzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
[Symbol: grüne Kreise]	Grunfläche
[Symbol: grüner Kreis mit gelber Linie]	Geplantes Hochgrün
[Symbol: gestrichelter Balken]	Schutzstreifen für Hochspannung
[Symbol: A]	Nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegt  
vom 8. Juni 1980 bis 9. Juli 1980.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 28. Aug. 1980 mit 10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen, den 23. Sep. 1980



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen  
und  
Landesplanung  
26-50298/41/80

Saarbrücken den 26. Juni 1981

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

I.A. Winkler  
(Würker)  
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 26. Juni 1981 wurde am 26. Juni 1981 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.  
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.



Marpingen, den 26. Juni 1981

Bürgermeister

Aufstellungs- beschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG		M 1: 500
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "WEISSMAUER – ROTHENBERG"		ÄNDERUNGEN
GEMEINDE MARPINGEN – BERSCHWEILER		NR. DAT. BEARB. AMTSL.
BEARB	29. 4. 80	<i>[Signature]</i>
GEZ	29. 4. 1980	Schm.
ABT.L	29. 4. 80	<i>Federkiel</i>
AMTSLEITER	29. 4. 80	<i>Eunike</i>